

Satzungen

der Interessengemeinschaft Handel, Handwerk, Banken und Vereine Paffrath e.V.

§ 1 - Zweck, Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder. Außerdem will er dem Bürger das Gefühl der Gemeinschaft vermitteln.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein führt den Namen: „Interessengemeinschaft Handel, Handwerk, Banken und Vereine, Paffrath e.V.“

Sein Sitz ist Paffrath. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich von Paffrath ihren Sitz oder den Sitz einer selbständigen oder unselbständigen Niederlassung hat. Der Vorstand kann darüberhinaus andere Personen, Handelsgesellschaften, Vereine und öffentlich rechtliche Körperschaften als Mitglieder zulassen, wenn durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist. Über die Aufnahme eines jeden Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Erlöschen der als Mitglieder aufgenommenen juristischen Personen oder Vereinigungen
- c) durch Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Jedoch nicht vor Ablauf einer zweijährigen Mitgliedschaft
- d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, -wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist, -wenn es böswillig den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder -ihn durch sein Verhalten schädigt.
- e) durch Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres aufgrund der Schließung oder Verlegung der gewerblichen Niederlassung ausserhalb Paffraths
- f) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Im Falle des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm die Entscheidung des Vorstandes mitgeteilt wurde Einspruch an den erweiterten Vorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3 - Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Dieser richtet sich nach den entstandenen Kosten und wird anteilig umgelegt. Die Beiträge werden vom erweiterten Vorstand festgelegt und sind jährlich zu entrichten. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 - Organe des Vereines

a) der Vorstand:

dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Der Vorsitzende mit dem Stellvertreter oder dem Kassierer sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere die Verhandlungsführung und Kontaktpflege mit den Behörden und sonstigen Institutionen.

b) Erweiterter Vorstand:

Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereines wird ein aus bis zu neun Mitgliedern bestehender erweiterter Vorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Die Obliegenheiten des erweiterten Vorstandes bestehen insbesondere in

- 1) Ausführung und Überwachung der Vereinsbeschlüsse
- 2) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 3) Planung und Gestaltung der Werbung
- 4) Der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines, vor allem hinsichtlich der Gestaltung des Ortes Paffrath

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ergänzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

c) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet von den Mitgliedern des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern mit der Einberufung mitgeteilt werden.

In den ersten neuen Monaten des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sie beschließt über die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse aufgenommen werden und festgestellt wird, dass die für ihr Zustandekommen erforderliche Stimmenzahl erreicht ist.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (Vorstand) werden von dem erweiterten Vorstand aus seiner Mitte in der ersten auf die Wahl folgenden Sitzung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren, über die Verteilung der sonstigen Ämter entscheidet ebenfalls der erweiterte Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

§ 5 - Vereinsauflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung der Mitglieder gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens 8 Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.

Das nach Beendigung der Auflösung verbleibende Vermögen soll regional caritativen Einrichtungen zugeführt werden.

§ 5 - Ermächtigung

Der in der Gründerversammlung bestellte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangen sollte, vorzunehmen.

Unterschriften: U. Lob
Herbert Wasserburger
Rolf Simon
Johannes Ollmann
Gerhard Gammradt
H.-Peter von Heldreich
für die Paffrather Raiffeisenbank 2 Zeichnungsberechtigte
Hans Groene

Bergisch Gladbach, den 13.06.1983